

# Statuten „Familienforum Spiez“

## I Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	Unter dem Namen "Familienforum Spiez", besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Spiez
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

<b>Art. 2</b> <i>Zweck, z.B.</i>		Das „Familienforum Spiez“ engagiert sich im Bereich Kinder, Jugendliche und Familie in der Gemeinde Spiez.
<i>Und/oder</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fördert den Kontakt zwischen den Familien untereinander sowie deren Kindern</li> <li>• Tageselternvermittlung:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien</li> <li>b) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der beteiligten Gemeinden</li> <li>c) Die Weiterbildung der Tageseltern, Vermittlerinnen und der Leitungen Rechnungswesen</li> <li>d) Die Führung einer Vermittlungsstelle und eines Abrechnungswesens</li> </ol> </li> <li>• Es greift aktuelle Themen auf (z.B. Tageseltern, Tagesschulen u.ä.)</li> <li>• Informationsplattform</li> <li>• Organisation und Durchführung von Anlässen und Kursen</li> </ul> <p>Die Ausgestaltung des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen (z.B. für Tageselternvermittlung, familienergänzende Betreuung u.a.)</li> <li>• Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich der Kinder- und Elternarbeit.</li> </ul>

## II Mitgliedschaft

<b>Art. 3</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Einzelperson/Familie, Organisation, Institution, Sitzgemeinde, Anschlussgemeinden etc.
<i>Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Gönner werden.

<b>Art. 4</b> <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
---	---	--

<b>Art. 5</b> <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres zu erklären.
<b>Art. 6</b> <i>Erlöschen der Mitgliedschaft</i>		Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Austritt</li> <li>• Durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge</li> <li>• Durch Ausschluss durch den Vorstand aus zwingenden Gründen</li> <li>• Durch den Tod eines Mitgliedes</li> <li>• Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit</li> </ul>
<b>Art. 7</b> <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
<b>Art. 8</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### III ORGANISATION

<b>Art. 8</b> <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitgliederversammlung</li> <li>b) die Revisionsstelle</li> <li>c) der Vorstand</li> </ol>
<b>Art. 9</b> <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme.</li> <li>b) Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Aktivmitgliedes kann jedoch maximal 3 weitere Aktivmitglieder vertreten.</li> </ol>
<i>Durchführung</i>	4	a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden.</li> <li>b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.</li> </ol>
<i>ausserordentliche MV</i>	7	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/10 der Aktivmitglieder einberufen.</li> <li>b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.</li> </ol>
<i>Beschlussfassung</i>	8	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.</li> <li>b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.</li> <li>c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.</li> </ol>

<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

<b>Art. 10</b> <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Präsidiums b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle c) Wahl und Abberufung des Vorstandes d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie des Jahresbudgets e) Entlastung des Vorstandes f) Genehmigung von Reglementen g) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder h) Behandlung von Rekursen i) Festlegung der Mitgliederbeiträge j) Änderung der Statuten k) Auflösung des Vereins
---	--	--

<b>Art. 11</b> <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amtsduer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsduer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung

<b>Art. 12</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	a) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidium (Einzel- oder Co-Präsidium)</li> <li>• VizepräsidentIn</li> <li>• VertreterInnen aus Organisationen</li> <li>• KassierIn</li> <li>• SekretärIn</li> <li>• BeisitzerInnen</li> </ul>
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsduer beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
<i>Beschlussfassung</i>	5	a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

<i>Sitzungsleitung</i>	6	<p>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
<b>Art. 13</b> <i>Aufgaben</i>		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <p>a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben</p> <p>b) Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>c) Aus- und Weiterbildung</p> <p>d) Mittelbeschaffung</p> <p>e) Festsetzung der Tarife</p> <p>f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>g) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung</p> <p>h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>i) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern.</p> <p>j) Vorbereitung und Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung</p> <p>k) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget</p> <p>l) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen</p> <p>m) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets</p> <p>n) Das Einsetzen von Arbeitsgruppen, festlegen der jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>o) Sowie alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind</p>

#### IV. FINANZEN

<b>Art. 14</b> <i>Einnahmen</i>		<p>Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus</p> <p>a) Mitgliederbeiträge</p> <p>b) Freiwillige Beiträge, Spenden und Vergabungen</p> <p>c) Beiträge von Organisationen und andren Körperschaften</p> <p>d) Beiträge von Gönnern</p> <p>e) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins</p>
<b>Art. 15</b> <i>Zeichnungsberechtigung</i>		<p>Das Präsidium ist zusammen mit der Leitung Geschäftsstelle Tageselternvermittlung zeichnungsberechtigt. (oder mit dem Co- oder Vizepräsidium)</p>
<b>Art. 16</b> <i>Mitgliederbeiträge</i>		<p>Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Er darf die Höchstgrenze von Fr. 100. – für Aktivmitglieder, Fr. 300. – für Passivmitglieder, Kollektivmitglieder, Fr. 500. – für Gönner nicht überschreiten.</p>
<b>Art. 17</b> <i>Haftung</i>		<p>Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.</p>
<b>Art. 18</b> <i>Geschäftsjahr</i>		<p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<b>Art. 19</b> <i>Gerichtsstand</i>		<p>Gerichtsstand ist Spiez</p>

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Art. 20</b> <i>Statutenrevision</i>	1	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2	Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Fusion</i>	3	Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	4	Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital des Vereins einer anderen <b>steuerbefreiten</b> Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	5	Die vorliegenden Statuten wurden am 16. März 2013 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten am 01. April 2013 in Kraft.

Spiez, 16. März 2013

Die Präsidentin



Jolanda Brunner-Zwiebel

Die Sekretärin



Susanne Kühner-Wenger